

## **Bericht des Präsidenten der Vorberatungskommission über den Erlass eines Gesetzes über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern**

---

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Mehrheit des Gemeinderates hat am 1. Februar 2007 eine Vorberatungskommission eingesetzt, um den Entwurf des Stadtrates für ein Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern zu beraten. Der Gemeinderat hat damit demokratisch entschieden:

1. Ja – wir wollen ein solches Gesetz, und
2. Ja – wir wollen die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern regeln.

Die Vorberatungskommission legt Ihnen heute – nach 5 Kommissionssitzungen – einen überarbeiteten Gesetzesentwurf vor. Zielsetzung der Kommission war es, eine **angemessene Mitwirkung des Gemeinderates** nach Art. 5 Abs. 1 der neuen Stadtverfassung zu ermöglichen.

Wer ist von dieser neuen Gesetzesvorlage betroffen? Nun, es sind diejenigen externalisierten Gesellschaften, für welche bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht ein spezifisches Gesetz erlassen wurde, und es sind vertragliche Leistungserbringer. Eine wesentliche Veränderung ergibt sich bei folgenden Gesellschaften:

- Stadtbus Chur AG
- Wohnbaugenossenschaft Chur (WSC).

Nicht betroffen ist also die IBC, für welche eine eigene Gesetzesgrundlage geschaffen wurde, die im heutigen Zeitpunkt bereits in Kraft ist.

Künftig könnte das Gesetz aber Anwendung finden, wenn zum Beispiel die Sportstätten – oder Teile davon – mit einem neuen Modell finanziert würden. Ich erwähne in diesem Zusammenhang das Modell Privat-Public-Partnership (PPP).

Der Stadtrat hält in seinem Beschluss vom 21. April 2008 fest, dass es fraglich sei, ob die Wohnbaugenossenschaft Chur (WSC) aufgrund ihres statutarischen Zwecks eine öffentliche Aufgabe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Stadtverfassung wahrnehme. Die Vorberatungskommission hat diese Thematik diskutiert und ist dezidiert der Meinung, dass die WSC ebenfalls unter das neue Gesetz fällt. Meine Ausführungen dazu werde ich unter Art. 1 und 9 der Anträge der Kommission anbringen.

Wenn wir also betrachten, welche Gesellschaften von unserem Gesetz betroffen sein werden, so fällt auf, dass dies externe Leistungserbringer sind, die schon seit langer Zeit bestehen und durchaus erfolgreich geführt werden. Hinzu kommt, dass es nicht der Stadtrat in seiner heutigen Zusammensetzung war, der diese Gesellschaften – teilweise ohne Mitwirkungsrechte des Gemeinderates – gegründet hat.

Bei der Vorlage, die wir heute behandeln, geht es also nicht um Versäumnisse des Stadtrates in aktueller Zusammensetzung, es geht vielmehr um einen Paradigmenwechsel innerhalb des Gemeinderates. Und hier möchte ich den Fokus auf uns selbst richten: denn **Wir müssen heute entscheiden**, ob wir als Gemeinderat künftig besser informiert sein wollen, ob wir mehr Kontrolle und damit auch mehr Verantwortung übernehmen wollen.

Die **Vorberatungskommission ist einstimmig der Meinung**, dass der Gemeinderat als Legislative künftig besser informiert sein soll. Zu diesem Schluss sind wir nach sehr angeregten Diskussionen und höchst interessanten Sitzungen gelangt. Und auch nicht ohne Umwege. Wir haben das grosse Fachwissen der beteiligten Personen genutzt und die politische Dimension dieses Paradigmenwechsels berücksichtigt. Und so kann Ihnen die Vorberatungskommission eine ausgereifte und ausgewogene Vorlage präsentieren, eine Vorlage, die Ihre Unterstützung, meine sehr geehrten Damen und Herren, verdient.

Kernpunkte der überarbeiteten Vorlage sind die neuen Art. 5 und 6. Hier werden die Mitwirkung des Gemeinderates und die Vorprüfung durch die GKP geregelt.

Der Stadtrat hat jedoch mit seinem Beschluss vom 21. April 2008 entschieden, Ihnen zu empfehlen, Art. 5 und 6 des Kommissionsvorschlages nicht in das Gesetz aufzunehmen. Dies lässt aufhorchen: Es sind explizit diese beiden Gesetzesartikel, die der neuen Vorlage den gewünschten Biss verleihen. Will der Stadtrat unserer Vorlage die Zähne wieder ziehen?

Will er, dass wir dieses neue Instrument der Mitwirkung als eine Art „Alibiübung“ abhaken? Genau davor hatte ich meine Bedenken, welche ich anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 1. Februar 2007 geäußert hatte.

Die Kommission hat ihre Arbeit mit dem Anspruch angetreten, ein Gesetz mit Biss zu schaffen. Wir Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wollen mehr Mitwirkung erlangen. Dieser Wunsch kam auch aus den Beratungen an der Sitzung vom 1. Februar 2007 zum Ausdruck. Doch woher kommt dieses Bedürfnis eigentlich? War es lediglich ein Artikel in der neuen Stadtverfassung oder steckt mehr dahinter?

Ja – es steckt mehr dahinter. Betrachten wir doch den Umgang mit den beiden betroffenen Gesellschaften Stadtbus Chur AG und Wohnbaugesellschaft Chur: Bis heute wurde der Gemeinderat doch eher „stiefmütterlich“ über den Geschäftsverlauf in Kenntnis gesetzt, bei der WSC sogar überhaupt nicht. Hatten wir Kenntnisse darüber, dass sich die Aktionärsstruktur bei der Stadtbus Chur AG verändert hat? Wissen wir, ob die Stadt Chur gar noch Mehrheitsaktionärin bei der Stadtbus Chur AG ist? Oder hat die Stadt diese Mehrheit wegen eines strategischen Entscheides bereits verloren? Nein, das wissen wir nicht mit Sicherheit, denn wir wurden über strategische Entscheide nicht informiert! Diese Informationen und eine Mitwirkung bei solch strategischen Entscheiden erachtet die Kommission als Pflicht. Trotzdem sind wir sehr differenziert an die Umsetzung gegangen. Wir haben einen pragmatischen Weg gewählt: wie bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft ist es eine **ergebnisorientierte Mitwirkung**. Die Matrix über die Ausübung der Rechte bei externen Leistungserbringern soll Ihnen eine Übersicht über die Mitwirkung bieten. Ich möchte zur Verdeutlichung der Kommissionsabsichten das neudeutsche Wort „Stakeholder“ beiziehen. Es geht uns nicht um das Shareholder-Prinzip des Aktionärs mit eindimensionaler oder kurzfristiger Renditebetrachtung. Das neue Gesetz lebt vielmehr dem Prinzip der Stakeholder nach: Wir versuchen, die Bedürfnisse der unterschiedlichen Anspruchsgruppen in Einklang zu bringen. Zwei dieser Anspruchsgruppen sind der Gemeinderat und der Staat. Dies sind die eigentlichen Kapitalgeber der betroffenen Gesellschaften. Wir als Stakeholder haben nun Ansprüche definiert und schaffen mit der überarbeiteten Gesetzesvorlage die Voraussetzung, dass wir als diese Anspruchsgruppe adäquat informiert und eingebunden werden.

Lassen Sie es mich so zusammenfassen:

- Wir wollen besser informiert werden.
- Diese Information erfolgt „Ex-Post“, also nach Jahresabschluss.
- Wir mischen uns damit *nicht* in das operative Geschäft ein.
- Aber wir wollen mitbestimmen, wenn sich zum Beispiel die Beteiligungsverhältnisse verändern oder die Statuten abgeändert werden sollen.
- Die Einwirkung erfolgt nicht direkt, sondern über die Vertretung der Stadt im entsprechenden Exekutivorgan, zum Beispiel im Verwaltungsrat.

Ist das zuviel verlangt? – Nein ich glaube nicht. Denken Sie an die Ausgliederung der IBC: Der Gemeinderat hat in dieser Legislatur die IBC externalisiert und die Ausgliederung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Ich glaube, in dieser Vorlage spiegelte sich der Anspruch des Gemeinderates nach einer **ergebnisorientierten Führung**. Und genau dieser Anspruch war auch uns innerhalb der Vorberatungskommission Richtschnur für ein Gesetz über externe Leistungserbringer. Ich glaube, dass wir damit den aktuellen „Geist des Gemeinderates“ getroffen haben.

Im Namen der Vorberatungskommission bitte ich Sie deshalb, auf die Vorlage der Kommission einzutreten, und ich danke Ihnen dafür bestens.

Urs Schädler, Kommissionspräsident